

Ingenieurbüro für Grundbau und  
Umwelttechnik Günther & Lippick GbR

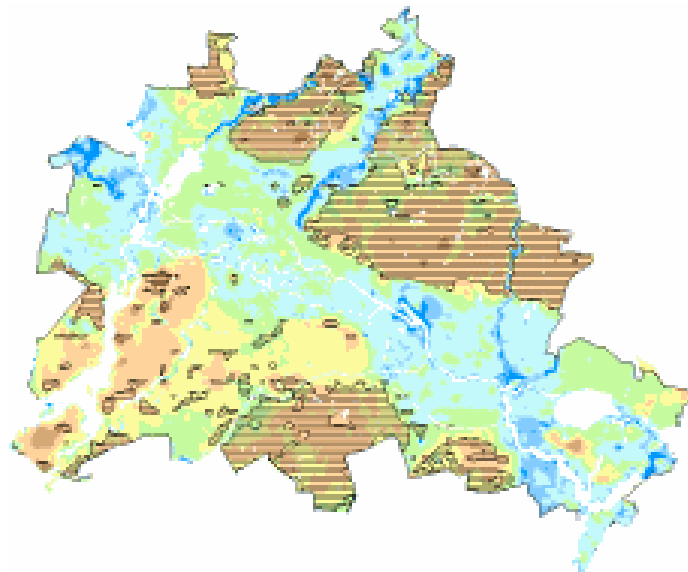
IGU GbR • Friedrich-Wilhelm-Platz 13 • 12161 Berlin

Tel (030) 857 57 43-0 • Fax (030) 857 57 43-9

email: [igu-berlin@freenet.de](mailto:igu-berlin@freenet.de) • [www.igu-berlin.de](http://www.igu-berlin.de)

**Gründungsberatung / Verbaustatik**  
**Baumanagement / Controlling**  
**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator**  
**Altlastenerkundung / -bewertung**  
**Abrißbegleitung / Entsorgungsmanagement**  
**Hydrogeologie / Grundwassermanagement**  
**Regenwasserversickerung**  
**Dimensionierung von Erdwärmeanlagen**

## Gesetzliche Regelungen bei Grundwasserbenutzungen in Berlin



## **1 Einleitung**

Eine Benutzung des Grundwassers (Entnahme von Grundwasser und/oder Einleiten von Stoffen in das Grundwasser) bedarf nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich einer wasserbehördlichen Erlaubnis.

Durch Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und deren Übernahme in das Berliner Landesrecht durch die 9. Novelle des Berliner Wassergesetzes zu Beginn des Jahres 2004 ergeben sich neue gesetzliche Regelungen, die im Folgenden kurz dargestellt und erläutert werden.

## **2 Änderungen im Genehmigungsverfahren / Umweltverträglichkeitsprüfung und -vorprüfung**

Eine wesentliche Neuerung betrifft das Genehmigungsverfahren. Im Vorfeld des eigentlichen wasserbehördlichen Erlaubnisverfahrens ist bei den meisten Bauvorhaben eine Vorprüfung zur Pflicht, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, durchzuführen. In dem Berliner Wassergesetz (BWG) werden in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Schwellenwerte hinsichtlich einer erforderlichen Vorprüfung bzw. einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt:

- Gemäß dem UVPG sind Vorhaben mit einer Grundwasserentnahme > 10 Mio. m<sup>3</sup> grundsätzlich UVP-pflichtig (diese Fördermenge wird bei temporären Grundwasserabsenkungen bei Bauvorhaben in der Regel nicht erreicht)
- bei Vorhaben mit einer Grundwasserentnahme von 100.000 m<sup>3</sup> bis 10 Mio. m<sup>3</sup> muss eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles durchgeführt werden
- bei Vorhaben mit einer Grundwasserentnahme < 100.000 m<sup>3</sup> muss eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt werden, wenn durch die Grundwasserbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind

## **Vorprüfung**

Im Rahmen der Vorprüfung werden alle möglichen Auswirkungen der geplanten Grundwasserbenutzung untersucht. Betrachtet werden hierbei im wesentlichen die Ausdehnung des durch die Grundwasserabsenkung verursachten Absenktrichters, die Beeinflussung / Verfrachtung möglicher Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen durch die Maßnahme, die Lage groß- und kleinräumiger grundwasserabhängiger Vegetationsbereiche im Einflußbereich der Absenkung, das Vorhandensein setzungsempfindlicher Böden und daraus resultierend die Gefährdung von Bauwerken und Denkmälern sowie sonstige negativen Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm-, Schmutzbelastung etc.)

Bei einer Grundwasserabsenkung mit einer prognostizierten Gesamtfördermenge > 250.000 m<sup>3</sup> müssen immer 2 Exemplare der Antragsunterlagen zur wasserbehördlichen Erlaubnis eingereicht werden. Die Vorprüfung kann jedoch mit einem gesonderten Antrag vor dem eigentlichen wasserbehördlichen Antrag beantragt werden. In jedem Fall erfolgt die Bearbeitung / Prüfung der geplanten Maßnahme nacheinander, d.h. die Prüfung bzw. die Festlegung einer UVP-Pflicht ist vorrangig.

Die Bearbeitungszeit für die Vorprüfung seitens der Senatsverwaltung beträgt ca. 5 Wochen. Für die anschließende Bearbeitung und Prüfung des wasserrechtlichen Antrages ist je nach Komplexität des Bauvorhabens nochmals ein Zeitraum von 5 – 8 Wochen einzukalkulieren. Die aus der UVP-Vorprüfung sich ergebene erheblich längere Bearbeitungszeit ist von Bauherren und Fachplaner in der Planungsphase unbedingt zu berücksichtigen.

Für die UVP-Vorprüfung wird eine gesonderte Gebühr (i.d.R. 512 €) erhoben.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Sofern das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, muss nach dem Berliner Wassergesetz ein förmliches Verwaltungsverfahren durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird zunächst ein Termin zur Festlegung des erforderlichen Untersuchungsrahmens, der Planung sowie zur Koordination der beteiligten Behörden durchgeführt. Nach der Erarbeitung und Zusammenstellung aller erforderlichen Antrags- und Planungsunterlagen wird das förmliche

Verwaltungsverfahren eröffnet. Hierzu erfolgt eine Veröffentlichung zu dem Verfahren im Amtsblatt von Berlin sowie in der ortsüblichen Tagespresse.

Nach der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen sowie einer Einwendungsfrist und ggf. eines Erörterungstermins kann, bei belastenden Nebenbestimmungen des Bescheides eine Anhörung vor der Bescheiderteilung erfolgen. Danach erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides und eine anschließende Auslegung innerhalb einer ortsüblichen Frist. Insgesamt beträgt die Bearbeitungszeit für ein förmliches Verfahren mindestens 6 Monate. Die Entscheidung ist nicht einklagbar.

Sämtliche Verfahrenskosten (Umweltverträglichkeitsprüfung, Veröffentlichungen etc.), erforderliche Gutachterleistungen sowie sonstige Kosten (Analysen etc.) müssen ausschließlich vom Bauherren bzw. Antragsteller getragen werden.

Falls keine Umweltverträglichkeitsprüfung UVP erforderlich wird, erfolgt vor Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis (WE) grundsätzlich eine Anhörung. Im Rahmen dieser Anhörung erhält der Antragsteller bzw. sein Bevollmächtigter die Möglichkeit, zu einzelnen Punkten und Vorgaben der WE Stellung zu nehmen.

### **3      Verfahrenskosten und Gebühren**

In der Regel wird bei einer Entnahme von Grundwasser ein Grundwasserentnahmeentgelt erhoben. Derzeit beträgt die Entnahmegebühr 0,31 € pro m<sup>3</sup>. Die ersten 6.000 m<sup>3</sup> je Baumaßnahme und Kalenderjahr sind gebührenfrei.

Wird eine Grundwasserförderung zur Sanierung einer Grundwasser- und/oder Bodenverunreinigung erforderlich und erfolgt diese Maßnahme auf Anordnung der zuständigen Behörde kann eine Befreiung vom Grundwasserentnahmeentgelt erfolgen. Weiterhin kann bei Grundwasserförderungen zur Gebäudetrockenhaltung (Regulierung von Grundwasserständen / permanente Wasserhaltung) und bei gleichzeitiger Ableitung des Förderwassers in die Regenwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer eine Befreiung von Grundwasserentnahmeentgelt erfolgen.

Neben dem Grundwasserentnahmeentgelt werden für die Bearbeitung und Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis entsprechende Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Umweltschutzgebührenordnung (UgebO) in den Tarifstellen 5020 / 5021 - Erhebung von Gebühren für die Entnahme von Grundwasser und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser - geregelt.

Entsprechend der Gebührenordnung wird für jede Grundwasserbenutzung (Grundwasserentnahme und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser) eine Gebühr berechnet. Hierfür werden sog. Schwellenwerte definiert.

Bei dem Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (i.d.R. bei Trogbaugruben und Unterfangungsmaßnahmen) werden für die Bemessung der Gebühren die Menge der eingeleiteten Stoffe (je angefangene 100 m<sup>3</sup>) und das Volumen des durch die Trogbaugrube abgesperrten Grundwasserleiters unterhalb des höchsten Grundwasserstandes (je angefangene 1.000 m<sup>3</sup>) zu Grunde gelegt.

Die Gebühren (Tarifstelle 5020) betragen:

Bei Grundwasserentnahmen

- bis 100.000 m<sup>3</sup> / Jahr: 15,34 € / je angefangene 100 m<sup>3</sup>
- bis 300.000 m<sup>3</sup> / Jahr: 16,87 € / je angefangene 100 m<sup>3</sup>
- bis 1 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr: 19,43 € / je angefangene 100 m<sup>3</sup>
- über 1 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr: 23,01 € / je angefangene 100 m<sup>3</sup>

mindestens jedoch 127,82 € und maximal 100.000 €. Die Gebühren vermindern sich hierbei im Falle von konventionellen Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen (nicht bei Trogbaugruben) auf 15 v. H..

oder im Falle der Einleitung von Stoffen in das Grundwasser:

- Menge der eingeleiteten Stoffe  
je angefangene 100 m<sup>3</sup>: 153,39 €
- abgesperrter Grundwasserleiter  
unterhalb des höchsten Grund-  
wasserstandes je angefangene  
1.000 m<sup>3</sup>: 409,03 €

Im Falle der Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis ohne förmliches Verfahren reduzieren sich die Gebühren der Tarifstelle 5020 auf 50 v. H.. Die Gebühren müssen vor Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis beglichen werden.

Weitere Gebühren können für Stellungnahmen, Ortsbesichtigungen oder Anfragen außerhalb oder vor wasserrechtlichen Antragsverfahren (Tarifstelle 5022), für Durchführungen einer Nachschau oder zusätzliche Bauabnahmen (Tarifstelle 5031) und für Genehmigungen für die Errichtung von Brunnen zur Einleitung und Entnahme von Grundwasser bei Bauvorhaben (Tarifstelle 5046 b) erhoben werden.

#### **4 Betriebsbeauftragter**

Auf der Grundlage des Berliner Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden durch die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis zahlreiche Auflagen erlassen. Neben der umfangreichen Kontrolle der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen wird zunehmend die Einsetzung eines Betriebsbeauftragten gefordert.

Der Betriebsbeauftragte bildet die Schnittstelle zwischen dem Bauherren und der Wasserbehörde und überwacht als Sachverständiger alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Grundwasserbenutzung stehen.

Der Betriebsbeauftragte muss eine unabhängige natürliche Person im juristischen Sinne sein. Weiterhin muss er unabhängig von dem betrachteten Bauvorhaben sein, d.h. es darf keine Beteiligung an bzw. Tätigkeit bei einem Bohrunternehmen, einer Tiefbau- oder Wasserhaltungsfirma bestehen und er darf keine Bauleitertätigkeit für die bauausführenden Firmen ausüben.

Der Betriebsbeauftragte muss eine abgeschlossene Hoch- bzw. Fachhochschulbildung einer ingenieurtechnischen Fachrichtung, wie Bauingenieurwesen, Geologie bzw. angewandte Geologie und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Erd- und Grundbau aufweisen.

Aus seinen umfangreichen Tätigkeiten sind hier exemplarisch zu nennen:

- Kontrolle der Grundwasserabsenkungsmaßnahme sowie deren Beurteilung hinsichtlich eventueller negativer Auswirkungen auf die Nachbarbebauung und die Vegetation
- Prüfung der Qualitätssicherungsberichte und des Havariekonzeptes

- Koordination der Planung und gutachterliche Prüfung von Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit den an der Bauausführung Beteiligten und dem Bauherren zur Abwehr drohender Gefahren
- Überwachung des Einbringens von Stoffen in das Grundwasser zur Erstellung der Baugrubenwände / -Sohle (Dicht-/Schlitzwände, HDI-Sohle etc.) zur Sicherstellung der erforderlichen Dichtigkeit der Baugrube (max. 1,5 l/sec. Wasserzutritt je 1.000 m<sup>2</sup> grundwasserbenetzter Fläche)
- Bei Trogbaugruben Kontrolle und Auswertung von Dichtigkeitsüberprüfungen und Pumpversuchen
- Begleitende Dokumentation der Grundwasserhaltungsmaßnahmen für den Bauherren und für die Wasserbehörde sowie Erstellen einer Abschlußdokumentation

### **Ansprechpartner**

Die IGU Günther & Lippick GbR hat für zahlreiche Bauvorhaben die Antragsunterlagen zusammengestellt und die entsprechenden Genehmigungsverfahren gutachterlich begleitet. Weiterhin ist die IGU Günther & Lippick GbR bei der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Gutachterpool der Betriebsbeauftragten vertreten und kann auf entsprechende Referenzprojekte verweisen.

Für weitergehende Fragen zu Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sowie gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in Berlin stehen wir Ihnen unter folgender Anschrift zur Verfügung:

IGU Günther & Lippick GbR  
Herr Dipl.-Geol. U. Lippick  
Friedrich-Wilhelm-Platz 13  
12161 Berlin  
Tel.: 030/857 57 43-0  
Fax: 030/857 57 43-9  
e-mail: [igu-berlin@freenet.de](mailto:igu-berlin@freenet.de)  
Internet: [www.igu-berlin.de](http://www.igu-berlin.de)

## Quellen

- Berliner Wassergesetz (BWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Umweltschutzgebührenordnung (UGebO)
- Vortrag "Bauen im Grundwasser – Neue gesetzliche Regelungen", Frau Dipl.-Ing. Schmidt / Frau Dipl.-Verwaltungswirtin Lubosch, Senatsverwaltung f. Stadtentwicklung, April 2004